

06.24

ZCG

19. Jahrgang
Dezember 2024
Seiten 245 – 288

www.ZCGdigital.de

Zeitschrift für
Corporate Governance

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QJRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Henriette Peucker,
Geschäftsführende Vorständin
Deutsches Aktieninstitut e.V.

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Family Governance im Wandel

[Ulrich, 249]

ZCG

Recht

Entwaldungsfreie Lieferketten

[Witthoff, 256]

ZCG

Prüfung

Wirtschaftsprüfung und Vorstandskarriere

[Zvekan/Hirsch/Gottschlich, 263]

Monitoring von Finfluencer Relations

[Zülch/Mölders, 269]

Weiterbildungen des Aufsichtsrats

[Rinker, 274]

ZCG

Rechnungs- legung

Relative Wesentlichkeit

[Baumüller, 276]

Relative Wesentlichkeit

Anwendungsfragen zur Bewertung von Auswirkungen gem. ESRS-Vorgaben

Dr. Josef Baumüller

Die ESRS eröffnen weiten Gestaltungsspielraum bei der Operationalisierung des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit. Dies gilt besonders für die Perspektive der Auswirkungs-Wesentlichkeit, mit der sich viele Unternehmen erstmals befassen. Bei der Bewertung müssen u. a. Maßstäbe festgelegt werden, wie die Wesentlichkeit bestimmt wird; in der Praxis ist die Umsetzung mit Unklarheit verbunden. Der vorliegende Beitrag widmet sich einem häufig problematisierten Aspekt dieser Unklarheit: der Frage, in welchem Umfang relative Bewertungsmaßstäbe geboten sind.

1. Hintergründe

Die zentrale Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Vorgaben zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde in der Literatur bereits hinlänglich rezipiert¹ – gemeinsam mit der ebenso grundlegenden Festlegung der Berichtsgrenzen² steht die Wesentlichkeitsanalyse am Beginn des Berichterstattungsprozesses gem. CSRD und ESRS. Schon die NFRD – als Vorgängernorm zur CSRD – baute auf ähnliche Weise auf einen Wesentlichkeitsgrundsatz; dieser wurde allerdings nach der bisherigen Rechtslage nicht näher konkretisiert, sodass sich den berichtspflichtigen Unternehmen beträchtlicher Gestaltungsspielraum eröffnete, der in der Praxis auch zu einer entsprechend heterogenen Berichterstattung führte. Die ESRS, die die neuen Vorgaben der CSRD spezifizieren und damit die fortan zu beachtenden Angabepflichten ausführen, stellen dem bis-

herigen Status quo nunmehr ausführliche Darstellungen zum Verständnis und zur Operationalisierung dieses Wesentlichkeitsgrundsatzes gegenüber. Weitere Konkretisierungen erfolgen durch die im Mai 2024 von der EFRAG veröffentlichte Anwendungshilfe „EFRAG IG 1: Materiality Assessment“ sowie weiterhin durch eine größere Zahl an FAQ, die die EFRAG seither laufend über ihre Homepage veröffentlicht hat.

Im Hinblick auf die bevorstehende erstmalige (Pflicht-)Anwendung der Vorgaben von CSRD und ESRS haben jene Unternehmen, die erstmals für das Geschäftsjahr 2024 zu einer Berichterstattung verpflichtet sind, im Laufe dieses Jahres ihre Wesentlichkeitsanalysen bereits durchgeführt; auch viele Unternehmen, für die sich eine Berichtspflicht erst zum Geschäftsjahr 2025 ergibt, haben zumindest erste Vorarbeiten gestartet, um die notwendigen Anpassungen in ihren Systemen und Prozessen zur Datenerfassung identifizieren zu können. Im Zuge dieser erstmaligen Anwendung der Berichtsvorgaben kam eine Vielzahl an Fragestellungen zum Vorschein, die von den ESRS

selbst und von allen bislang dazu vorliegenden Anwendungshilfen noch immer nicht hinlänglich klar beantwortet werden können.

Viele dieser Fragen betreffen die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen, die Unternehmen im letzten Schritt ihrer Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen haben, um die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren, die in ihren Nachhaltigkeitsberichten abzuhandeln sind. Die ESRS lassen hier die Zielsetzung erkennen, ein hohes Maß an Objektivierung und darüber hinaus Vorgehensweisen einzufordern, die möglichst in bestehende Prozesse des Risikomanagements bzw. der Sustainability Due Diligence integriert sind. Gerade hinsichtlich der Bewertung von Auswirkungen ist dies allerdings besonders herausfordernd, da regelmäßig noch Erfahrungswerte und zugrundeliegende Prozesse fehlen.

Die Vorgaben zur Bewertung von Auswirkungen werden in Kap. 3.4 von ESRS 1 spezifiziert. Auch EFRAG IG 1 enthält hierzu an zahlreichen Stellen (z. B. Kap. 3.3) weitergehende Klarstellungen. Im Kern wird dabei gefordert, dass die Schwere und ggf. die Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen zu bewerten sind und dass im Anschluss mittels Festlegung von Schwellenwerten eine Priorisierung zu erfolgen hat. Ein Aspekt, der allerdings nicht behandelt wird und in der Praxis gegenwärtig sehr unterschiedlich ausgelegt wird, ist die Frage, wie diese Schwere – bzw. die daran zu legenden Schwellenwerte – zu bestimmen sind: absolut oder relativ, wobei bei Letzterem eine Vielzahl an unternehmensinternen und -externen Bezugsobjekten denkbar wäre, die das Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung maßgeblich verändern können.

Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

¹ Dazu z. B. Baumüller, ZCG 2024 S. 173 ff.; Baumüller, ZCG 2024 S. 78 ff.; Baumüller, ZCG 2024 S. 29 ff.

² Dazu Lanfermann/Baumüller, ZCG 2024 S. 231 ff.

► ESRS 1.45 fordert u. a., dass die Schwere einer Auswirkung auf Basis ihres Ausmaßes, ihres Umfangs und ihrer Unabänderlichkeit zu bewerten ist. ◀

Beispiele

- Unternehmen A emittiert im Geschäftsjahr rund 40.000 Tonnen an CO₂-Äquivalenten; die Emissionen von Unternehmen B belaufen sich auf das 30-Fache. Kann Unternehmen A sich im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung auf diesen Umstand beziehen, – relativ betrachtet – eine geringere Schwere seiner Emissionen beanspruchen und mitunter sogar eine Berichterstattung hierüber unterlassen?
- Unternehmen Y beschäftigt 100 Mitarbeitende, Unternehmen Z 50.000. Spielt dieser Umstand eine Rolle bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, die mit Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ verbunden sind?

Vergleichbare Probleme stellen sich nicht für den Kontext der finanziellen Wesentlichkeit. Hier kann – bzw. soll – eine Anlehnung an die etablierten Vorgehensweisen aus dem Kontext der Finanzberichterstattung erfolgen. EFRAG IG 1.132 führt dies klarstellend wie folgt aus:

„The undertaking may refer to absolute monetary thresholds or to relative monetary thresholds such as a percentage of the amount corresponding to a line item of its primary financial statements, its revenues, costs, total assets or net equity. Similar approaches to assessing the materiality of an item for the preparation of financial statements are in practice and may be a source of inspiration.“

2. Anforderungen der ESRS an die Bewertung von Auswirkungen

Ausgangspunkt für ein Verständnis für die Vorgaben zur Bewertung von Auswirkungen in den ESRS stellt die Definition von Auswirkungen im Glossar zu den ESRS dar:

„Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte [...]. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.“³

3 Abl. EGL vom 9.8.2024, S. 270.

ESRS & Wesentlichkeit

Rechnungslegung • ZCG 6/24 • 277

Zentraler Bezugspunkt ist die „nachhaltige Entwicklung“. Dies ist wiederum ein Begriff, der durch die UN 1987 im Endbericht der Brundtland-Kommission entwickelt wurde⁴ und sich seither in der globalen Nachhaltigkeits-Regulatorik, aber auch in freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wie jenen der GRI etabliert hat. Weiter konkretisiert tritt dieser Begriff inzwischen in Form der Sustainable Development Goals (SDG) zum Vorschein.⁵ Ein bekanntes Konzept aus den Umweltwissenschaften, das im Zusammenhang mit ökologischen Aspekten dieser SDG steht, ist jenes der Planetaren Grenzen.⁶ Gem. CSRD und ESRS berichtspflichtige Unternehmen sollen sich diesen Bezugspunkten gegenüber positionieren.

ESRS 1.45 fordert weiter, dass die Schwere einer Auswirkung auf Basis ihres Ausmaßes, ihres Umfangs und ihrer Unabänderlichkeit zu bewerten ist. Definitionen dieser drei Kriterien erfolgen nicht, ESRS 1. AR 10 enthält nur illustrierende Beispiele, die jedoch nicht trennscharf klar sind und auch von EFRAG IG 1 nicht weiter präzisiert werden können.⁷ Naheliegend ist ein Verständnis dieser Kriterien, wie es nachfolgend dargestellt ist:⁸

- **Ausmaß:** Dieses Kriterium adressiert die absolute Schwere einer Auswirkung i. S. einer qualitativen Eigenschaft. Das kann z. B. anhand eines objektiven Bezugspunktes wie den zuvor genannten SDG festgestellt werden. Anders gesagt: Wie negativ (oder positiv) ist hieran bemessen eine Auswirkung?
- **Umfang:** Dieses Kriterium repräsentiert eine quantitative Betrachtung, z. B. in Form der Zahl der von einer

Auswirkung betroffenen Menschen oder in Form von kontaminierten Flächen, emittierten Mengen etc.

- **Unabänderbarkeit:** Dieses Kriterium umfasst die Möglichkeit zu einer Kompensation bzw. Wiederherstellung und ist insofern in enger Beziehung zu den beiden zuvor genannten Kriterien zu sehen.

Wichtig ist darüber hinaus die Vorgabe in ESRS 1.AR 11: „Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen.“ D. h., jedes der drei Kriterien muss einzeln bewertet werden und die Wesentlichkeit kann nicht nur mittels Schwellenwert für einen Durchschnittswert erfolgen, sondern es sind auch für jedes Kriterium einzeln Schwellenwerte zu definieren und zu analysieren. Es ist demgegenüber nicht gefordert – und wohl gar nicht sinnvoll –, dass hier dieselben Schwellenwerte bei Durchschnitts- und Einzelbetrachtungen zur Anwendung gelangen.

Beispiel – Ermittlung von wesentlichen Auswirkungen mithilfe von Excel

Angenommen, der Bewertung wird eine Skala von 1–3 zugrundegelegt, als Schwellenwert für die Wesentlichkeit gelte 2 im Durchschnitt oder 3 für jedes Kriterium bei Einzelbetrachtung.

Sohin:

$\max(\text{Ausmaß}; \text{Umfang}; \text{Unabänderbarkeit}) = 3$
 $\text{mittelwert}(\text{Ausmaß}; \text{Umfang}; \text{Unabänderbarkeit}) > 2$

z. B. $\text{ODER}(\max(3; 1; 1) = 3; \text{mittelwert}(3; 1; 1) > 2) = \text{WAHR}$
→ Wesentlichkeit

Für die Bewertung lässt EFRAG IG 1 klar erkennen, dass nicht auf subjektive Einschätzungen, Wichtigkeiten oder Präferenzen seitens unternehmensinterner oder externer Stakeholder abzustellen ist, sondern dass eine möglichst objektivierte Abbildung der betrachteten Phänomene i. V. m. Auswirkungen bezweckt wird. Insofern ist (nicht nur für ökologische Nachhaltigkeitsaspekte) ein Daten- und Fakten-basierter Zugang zu wählen. FAQ 10 in EFRAG IG 1 bringt dies deutlich zum Ausdruck. Und auch EFRAG IG 1.86 spezifiziert in diesem Sinne:

4 Siehe UN, Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>.

5 Z. B. <https://sdgs.un.org/goals>.

6 Siehe Hoff/Lobos Alva, Policy Brief: How the Planetary Boundaries framework can support national implementation of the 2030 Agenda, abrufbar unter <https://mediamanager.sei.org/documents/Publications/SEI-2017-PB-Hoff-HowthePlanetary.pdf>

7 Siehe z. B. EFRAG IG 1.115.

8 Siehe bereits Baumüller, ZCG 2024 S. 177.

► ESRS 1 lässt jede Spezifizierung zu Skalen und Schwellenwerten offen. ◀

„Depending on the kind of impact, it may not always be necessary to assess in depth each of the criteria of severity, based on the undertaking’s specific facts and circumstances, to determine whether the impact is material or not. For example, when there is an established scientific consensus about the severity of a particular kind of global or localised environmental impact, the undertaking can conclude that it is indeed material without having conducted an in-depth analysis of its scale, scope and irremediability. Therefore, the undertaking shall exercise judgement, informed by the available evidence, to determine what the appropriate level of the assessment of the severity criteria is.“

ESRS 1 lässt jede Spezifizierung zu Skalen (d. h., wie die Schwere einer Auswirkung gemessen wird) und Schwellenwerten (d. h., ab welchem Schweregrad eine Auswirkung als wesentlich gilt) offen. Gefordert ist, dass ein Unternehmen selbst geeignete „quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte“ (ESRS 1.42) festlegt. Eine Berichterstattung dazu, wie diese Schwellenwerte festgelegt wurden, fordert ESRS 2 IRO-1 in Tz. 53(b)(iv).

Beispiele – Berichterstattung über die Festlegung von Schwellenwerten

„Where possible, the time horizons and quantitative and qualitative thresholds applied in the scoring of the IROs were based on those used in SGL Group’s ERM system. This also ensured that the sustainability-related risks and opportunities were aligned with other enterprise risks and opportunities that SGL Group has identified.“⁹

„From the scoring points available in this method, we have set a threshold value to separate the topics that will be material to Borregaard. The threshold value is set to include topics that are important to Borregaard and its stakeholders, and results in a reasonable number of topics.“¹⁰

Weiter relevante Ausführungen zur Bewertung von Auswirkungen in den ESRS, die im vorliegenden Beitrag nicht behandelt werden, betreffen die Frage nach der Maßgeblichkeit von Brutto- oder Netto-

NEGATIVER EFFEKT	BEISPIELE FÜR GRAD	BEISPIELE FÜR TRAGWEITE	BEISPIELE FÜR UNUMKEHRBARKEIT
Umwelt	● Ausmaß des Effekts auf menschliche Gesundheit ● Ausmaß der Veränderung im Artenspektrum ● Intensität der Wassernutzung (Verbrauch der insgesamt verfügbaren Ressourcen in %) ● Ausmaß der Abfall- und Chemikalienerzeugung (Tonnen, % der Erzeugung)	● Geografische Reichweite des Effekts ● Zahl der betroffenen Arten	● Maß, in dem Sanierung des Naturgeländes möglich oder praktikabel ist ● Zeitlicher Aufwand einer Wiedergutmachung
Korruption	● Höhe des Geldbetrags der Bestechung ● Durch Bestechung verursachte Todesfälle oder Körperverletzungen ● Strafrechtlicher Charakter der Bestechung ● Ausmaß des Effekts auf Märkte, Personen, Umwelt und Gesellschaft aufgrund von durch Bestechung erwirkter Entscheidungen ● Höhe des Gewinnzuwachses durch Bestechung	● Häufigkeit der Bestechungszahlungen ● Geografische Verbreitung von Bestechung ● Anzahl und/oder Rang der in Bestechung involvierten Amtsträger, Mitarbeiter oder beauftragten Personen ● Ausmaß der mit Bestechung verbundenen Aktivitäten ● Zahl der bestimmbar Gruppen, die von auf Bestechung basierten Entscheidungen betroffen sind	● Ausmaß des Schadens für Gesellschaft aufgrund von Verlust öffentlicher Mittel ● Ausmaß, in dem durch Bestechung durchgeführte und begünstigte Aktivitäten zu unumkehrbaren negativen Effekten führen werden

Abbildung 1: Abgrenzung der drei Kriterien für „Schwere“¹¹

Auswirkungen, die Abgrenzung von positiven und von geminderten negativen Auswirkungen sowie letztlich die Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten in der Bewertung potenzieller Auswirkungen. Hierzu kann bereits auf das vorhandene Schrifttum verwiesen werden.¹²

3. Internationale Orientierungspunkte

Die ESRS selbst verweisen auf zwei wichtige Quellen für die in Kap. 2 dieses Beitrags dargestellten Regelungen: einerseits die Rahmenwerke der UN und OECD zur Sustainability Due Diligence, andererseits die Standards der GRI, mit denen eine weitgehende Übereinstimmung angestrebt wurde.¹³

3.1 OECD-Leitfaden

Grundlegende Darstellungen zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, auf die sich auch die GRI-Standards in ihrer aktuellen Fassung stützen, finden sich im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln aus dem Jahr 2018. Dieser enthält u. a. ausführliche Beispiele dafür, wie die Schwere von Auswirkungen anhand der drei Kriterien Ausmaß, Umfang und Unabänderbarkeit¹⁴ bestimmt werden kann. Ergänzend wird dazu aber festgehalten: „Schwere ist kein absolutes Konzept und kontextspezifisch.“¹⁵ Die Abb. 1 enthält einen Auszug aus den gegebenen Beispielen – wobei erneut augenscheinlich ist, dass nicht alle angeführten Beispiele gänzlich klar und trennscharf sind.

11 OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, S. 45.

12 Siehe zusammenfassend Baumüller/Lopatta/ Hrinkow, in Freiberg/Lanfermann, Haufe ESRS-Kommentar, 2. Aufl. 2024, § 3.

13 Siehe dazu deutlich ESRS 1.BC 71.

14 In der deutschen Übersetzung dieses Leitfadens als „Grad“, „Tragweite“ und „Unumkehrbarkeit“ bezeichnet.

15 OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, S. 44.

9 SGL Group, Sustainability Report 2023, S. 27.
10 Borregaard, Double Materiality Assessment Report 2023, S. 9.

► Die Ausführungen aus den OECD-Leitlinien bleiben für die Anwendung der ESRS und die Bewertung von Auswirkungen vergleichsweise abstrakt. ◀

Zu einer Priorisierung wird nur festgehalten: „In den OECD-Leitsätzen für MNU selbst wird nicht versucht, die Schwere negativer Effekte in eine Rangfolge zu bringen.“¹⁶ Hiernach wird der Aspekt einer Priorisierung von Auswirkungen nach geographischen u. ä. Kriterien behandelt;¹⁷ ausführlicher wird eine Priorisierung vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen thematisiert, die auf zuvor identifizierte Auswirkungen hin gesetzt werden:

„Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und -Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.“¹⁸

Für diese Priorisierung von Maßnahmen wird in Frage 31 des OECD-Leitfadens auf die Erheblichkeit des tatsächlichen oder potenziellen Schadens von Auswirkungen als wichtigster Faktor eingegangen – was ohne nähere Definition wohl als Reihung nach dem Schweregrad von Auswirkungen verstanden wird. Sekundär wird auf den Zeitpunkt des (möglichen) Eintritts einer Auswirkung abgestellt.

Die Ausführungen aus den OECD-Leitlinien bleiben daher für die Anwendung der ESRS und die Bewertung von Auswirkungen hiernach vergleichsweise abstrakt und wenig hilfreich. Unterstrichen wird allerdings die Notwendigkeit, zwischen der Wesentlichkeit von Auswirkungen einerseits und einer ggf. weiteren Priorisierung von Auswirkungen, auf die Maßnahmen als Reaktion gesetzt werden (können), zu unterscheiden.

3.2 GRI-Standards

Der „GRI 3: Wesentliche Themen 2021“ enthält ausführliche Darstellungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz in den GRI und zu dessen Operationalisierung. Hier tritt an vielen Stellen die Vorlagen-Funktion für die Regelungen in ESRS 1 zur Auswirkungs-Wesentlichkeit deutlich zum Vorschein.

In Kap. 1 des Standards findet sich eine „Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen“. Die Anleitung umfasst vier Schritte; Schritt 3 („Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen“) enthält Darstellungen zur Ermittlung des Schweregrads auf Basis einer Bewertung von Ausmaß, Umfang und Unabänderbarkeit.¹⁹ Diese drei Kriterien werden klarer als in den ESRS definiert – diese Definitionen decken sich aber letztlich mit den Auslegungen, die in Kap. 2 des vorliegenden Beitrags bereits dargestellt wurden. Hieran knüpfend findet sich eine Schlüsselregelung, die ganz offensichtlich auf die gleichlautenden Aussagen im OECD-Leitfaden knüpft, diese aber greifbarer macht:

„Der Schweregrad – und damit die Erheblichkeit – einer Auswirkung sind keine absoluten Begriffe. Der Schweregrad einer Auswirkung sollte im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen der Organisation bewertet werden. So sollte eine Organisation beispielsweise den Schweregrad der Auswirkungen ihrer Treibhausgasemissionen mit dem Schweregrad ihrer anderen Auswirkungen vergleichen. Die Organisation sollte die Erheblichkeit ihrer Treibhausgasemissionen nicht im Verhältnis zu den weltweiten Treibhausgasemissionen bewerten, da ein solcher Vergleich zu der irreführenden Schlussfolgerung führen könnte, dass die Emissionen der Organisation nicht erheblich sind.“

Diese Passage wirft auch Auslegungsfragen auf – nicht zuletzt im Lichte der später darauf folgenden Vorgaben in Schritt 4 des Prozesses gem. GRI 3. Deziert gemeint ist nicht die erst später im Standard behan-

delte Priorisierung mittels Festlegung von Schwellenwerten. Übrig bleibt damit vor allem die Schlussfolgerung, dass die zitierte Passage auf den Einsatz von konsistenten Skalen abstellt, die über alle bewerteten Auswirkungen hinweg angewandt werden und damit eine Vergleichbarkeit von ansonsten recht heterogenen Sachverhalten (z.B. Emissionen, Menschenrechten, Korruptionsschutz) schaffen.

Schritt 4 widmet sich schließlich der „Priorisierung der erheblichsten Auswirkungen für die Berichterstattung“. Hier wird nun erstmals die Festlegung eines Schwellenwertes gefordert, um die Wesentlichkeit eines Themas – ähnlich den Nachhaltigkeitsaspekten gem. ESRS, denen die Auswirkungen zugeordnet sind – zu bestimmen. Die Schlüssel-Vorgaben, welche GRI 3 dazu enthält, werden im Folgenden wiedergegeben:

- „Die Erheblichkeit einer Auswirkung wird im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen, die die Organisation bestimmt hat, bewertet. Die Organisation sollte ihre Auswirkungen von der größten zur geringsten Erheblichkeit ordnen und einen Schwellenwert festlegen, um zu bestimmen, auf welche der Auswirkungen sie sich bei der Berichterstattung konzentrieren wird.“²⁰
- „Bei der Festlegung eines Schwellenwerts gruppiert die Organisation beispielsweise zunächst ihre Auswirkungen in eine Reihe von Themen und ordnet sie auf der Grundlage ihrer Erheblichkeit von der höchsten zur niedrigsten Priorität. Die Organisation muss dann festlegen, über wie viele der Themen sie berichten will, wobei sie mit den Themen mit der höchsten Priorität beginnt. Die Festlegung des Schwellenwerts liegt im Ermessen der Organisation.“²¹
- „Die Erheblichkeit einer Auswirkung ist das einzige Kriterium, um festzustellen, ob ein Thema für die Berichterstattung wesentlich ist. Die Organisation kann die Schwierigkeit, über ein Thema zu berichten, oder die Tatsache, dass sie das Thema noch nicht angeht,

16 OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, S. 46.

17 Siehe dazu auch Frage 24 des OECD-Leitfadens.

18 OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018, S. 75.

19 Letzteres wird in GRI 3 als „Irreversibilität“ bezeichnet.

20 GRI 3: Wesentliche Themen 2021, S. 15.

21 GRI 3: Wesentliche Themen 2021, S. 16.

nicht als Kriterium für die Entscheidung heranziehen, ob sie über das Thema berichtet oder nicht.“²²

Wie schon im OECD-Leitfaden betont, so findet sich also auch hier festgehalten, dass es für die Berichterstattung über Themen unerheblich ist, ob hierauf schon mit Maßnahmen reagiert wird oder nicht. Darüber hinaus sticht der hohe Freiheitsgrad ins Auge, der berichtenden Unternehmen eröffnet wird, was die Auswahl der Themen betrifft – Unternehmen können im eigenen Ermessen ihre „Top-X-Themen“ festlegen. An späterer Stelle wird nur die Empfehlung ergänzt, diese Auswahl von potenziellen Informationsnutzern und Experten extern validieren zu lassen; hier findet sich somit das Konzept der Informationswesentlichkeit angesprochen, welches in den ESRS deutlich weiter ausgebaut ist.²³

4. Schlussfolgerungen

„Bewerten heißt vergleichen.“²⁴ Dieser Grundsatz gilt auch für die ESRS für die Bewertung von Auswirkungen. Während relative Bewertungsmaßstäbe für die Finanzberichterstattung – und damit für die finanzielle Wesentlichkeit in der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung – schon lange etabliert und vergleichsweise unstrittig sind, ergeben sich im Hinblick auf die Auswirkungen-Wesentlichkeit besondere Probleme. Diese liegen in dem Betrachtungsobjekt begründet: absolut geschützte Güter außerhalb des Unternehmens (z. B. Menschenrechte), die bewusst nicht relativiert werden sollen.

Das für die Bewertung der Wesentlichkeit einer Auswirkung maßgebliche Kriterium „Ausmaß“ lässt eindeutig diese Absolut-Setzung in der Betrachtung erkennen. Unabhängig von Faktoren wie der Größe eines Unternehmens oder der Häufigkeit, mit der eine Auswirkung eintritt, ist hier eine solche Bewertung gefordert. Auswirkungen, die verschiedene Nach-

haltigkeitsaspekte betreffen, werden entsprechend mitunter gänzlich unterschiedliche Zugänge zu dieser Betrachtung erfordern. Das Kriterium des Umfangs scheint demgegenüber per se weitaus zugänglicher für eine relative Bewertung; mitunter wird eine solche auch unumgänglich sein (z. B. im Zusammenhang mit Flächenverbräuchen). Allerdings ist festzuhalten, dass das Kriterium des Umfangs grds. gemeinsam mit den weiteren Kriterien zu sehen ist – und dass jedes Kriterium für sich allein genommen die Wesentlichkeit einer Auswirkung zur Folge haben kann.

Für die Bewertung ist jedoch über alle Kriterien hinweg eine Messung erforderlich – und die hier zu wählende einheitliche Vorgehensweise stellt zumindest eine implizite Vergleichbarkeit her. Diese Vergleichbarkeit führt schließlich zu einem relativen Element in der Bewertung.

Beispiel

Für die Bewertung von Auswirkungen wendet ein Unternehmen eine fünfstufige Skala an.

- Wann ist eine Auswirkung i. V. m. dem Nachhaltigkeitsaspekt „Klimaschutz“ z. B. als 4 oder 5 einzustufen?
- Welche Auswirkungen in einem anderen Nachhaltigkeitsaspekt – auch sozial oder Governance-bezogen – korrespondieren mit einer solchen Einstufung?

Auf Grundlage von Referenzpunkten wie den SDG oder den Planetaren Grenzen könnte das Unternehmen bspw. schlussfolgern, dass THG-Emissionen stets als „besonders schwerwiegend“ (5 auf der Skala) zu bewerten sind. Wie ist dann z. B. mit (potenziellen) Verstößen gegen das Gebot der Gleichbehandlung in der Bewertung vorzugehen? Für eine solche Positionierung der Themen zueinander fehlt in der Praxis wohl nicht nur das Instrumentarium, sondern oft bereits das Bewusstsein in der Befassung hiermit. Festlegungen, die hierzu getroffen werden müssen, können mitunter als sehr unangenehm empfunden werden, da sie mit unterschiedlichen Sichtweisen und Interessen von Stakeholder-Gruppen in Konflikt treten.

Das soeben geschilderte Problem unterstreicht die Wichtigkeit von Initiativen, die von Akteuren wie der Value Balancing Alliance – oder weiter gefasst: Initiativen zur Weiterentwicklung des Natural Capi-

► „Bewerten heißt vergleichen.“ Dieser Grundsatz gilt auch für die ESRS für die Bewertung von Auswirkungen. ◀

tal Accounting –²⁵ gegenwärtig vorangetrieben werden: Die vollständige Monetarisierung von Auswirkungen anhand von objektiven Leitlinien würde hier zu einer Lösung beitragen. Darüber hinaus wäre eine Vergleichbarkeit der Schwere von Auswirkungen mit dem Ausmaß von finanziellen Effekten möglich, deren Herstellung sich als Notwendigkeit ebenso aus dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit nach ESRS ableiten lässt.²⁶

Auch einer relativen Reihung von Auswirkungen nach ermitteltem Schweregrad steht nichts entgegen, solange dies als Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen z. B. im Nachhaltigkeitsmanagement eines Unternehmens genützt wird. Diese Maßnahmen sind ihrerseits entsprechend Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD/ESRS. Die Regelung in GRI 3, die darüber hinaus eine Festlegung von Wesentlichkeits-Schwellenwerten nach der relativen Position dieser Auswirkungen zueinander als Grundlage für die Berichterstattung vorsieht, ist für den Kontext der ESRS allerdings abzulehnen:

- Einerseits überzeugt dies schon für sich genommen nicht, da Berichterstattung und Management vermischt werden. Auch der OECD-Leitfaden scheint diese Trennlinie zu ziehen.
- Andererseits würde dies wohl mit grundlegenden Berichtsprinzipien konfliktieren, die sich in den ESRS dargelegt finden und die soeben genannte Trennlinie kodifizieren. Zu nennen sind hier insb. die ausführlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Informationswesentlichkeit, die u. a. in ESRS 1.31 sowie in ESRS 1.QC 2 und QC 6f. enthalten sind.²⁷

In Folge sollte ein Unternehmen also entscheiden können – und berichten müssen –, bis zu welchem Schweregrad es Auswirkungen im Zusammenhang mit

22 GRI 3: Wesentliche Themen 2021, S. 16.

23 Dazu weiterführend Baumüller, CFO 2024 S. 92 ff.

24 Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 1983, S. 123.

25 Siehe Baumüller/Scheid, Naturkapitalbilanzierung: Die Zukunft des Nachhaltigkeitsberichterstattung? ZCG 2021 S. 281 ff.

26 Zu diesem Aspekt bereits ausführlich Gleißner/Baumüller, KoR 2024 S. 209.

27 Siehe darüber hinaus auch EFRAG IG 1.117: „When setting up thresholds, priority should be given to any supportable evidence that provides as much objectivity as possible to the materiality conclusion.“

► Seitens der EFRAG ist für die nahe Zukunft noch mit einer größeren Zahl an Anwendungshilfen zu rechnen. ◀

den damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekten berichtet; selbst wenn nicht auf alle diese Nachhaltigkeitsaspekte bzw. auf die zugrunde liegenden Auswirkungen mit Maßnahmen reagiert wird. Doch gerade diese Information kann ebenso einen Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen, der anderenfalls nicht geschaffen werden könnte.²⁸

Beispiel

Ein Unternehmen muss festlegen, ob es alle Nachhaltigkeitsaspekte, die mit Auswirkungen mit einem Schweregrad 5 auf einer fünfstufigen Skala verbunden sind oder zusätzlich solche mit Schweregrad 4 berichtet. Entscheidend sollte dabei die Frage sein, ab welcher Schwere entscheidungsnützliche Informationen für die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Ob dabei für unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte auch andere Schweregrade als Schwellenwerte vorgesehen werden können, lassen die ESRS offen. Inwieweit dies sachgerecht ist, wird vor allem davon abhängen, wie das Unternehmen seine Skalen über die verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte hinweg definiert hat.

Sohin lässt sich schlussfolgern: Bei der Festlegung von Schwellenwerten, um wesentliche Auswirkungen – und damit wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte, über die berichtet werden muss – zu bestimmen, hat eine absolute Festlegung zu erfolgen, ab welchem Schweregrad einer Auswirkung über diese zu berichten ist.²⁹ Freilich liegen diesen Schweregraden Skalen zugrunde, die von relativen Bewertungselementen nicht unbetroffen sind:

- durch die Notwendigkeit der Entwicklung und konsistenten Anwendung

²⁸ Sohin ist zu ergänzen, dass das in Kap. 2 angeführte Beispiel aus dem Bericht von Borregaard als nicht sachgerecht erscheint.

²⁹ Allenfalls kann dies gleichermaßen als relative Bewertung verstanden werden, wobei hier eine relative Bewertung auf Grundlage der – absoluten – Schweregrade erfolgt. Eine solche begriffliche Gleichsetzung würde aber den Blick auf das zentrale Anliegen des vorliegenden Beitrags verstellen und wird daher nicht verfolgt.

ESRS & Wesentlichkeit

Rechnungslegung • ZCG 6/24 • 281

von Skalen, die sich über verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte hinweg erstrecken können – i. S. einer damit vorzunehmenden relativen Einstufung von ihrer Natur nach unterschiedlichen Auswirkungen;

- beim Kriterium des „Umfangs“, das der Ermittlung des Schweregrads zugrunde zu legen ist, (auch) im Vergleich zu Auswirkungen anderer Unternehmen.

Bei all dem hier verbleibenden Ermessensspielraum ist jedenfalls eine methodische, d. h. also zielgerichtete und willkürfreie Vorgehensweise zu wählen. Im Hinblick auf die zukünftig vorgesehene externe Prüfung ist darüber hinaus eine angemessene Dokumentation unabdingbar; und es sollten Vorgehensweisen und Zweifelsfragen möglichst frühzeitig mit dem beauftragten Prüfer abgestimmt werden.

5. Ausblick und Fazit

Die Bewertung von Auswirkungen wirft Fragen auf, die sich z. T. deutlich von jenen unterscheiden, die bisher im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung und dem finanziellen Risikomanagement zum Tragen kamen. Dies liegt insb. in den zugrunde liegenden Betrachtungsobjekten begründet. Und ob schon CSRD und ESRS merklich darauf zielen, bewährte Verfahren und Konzepte aus dem Kontext der Finanzberichterstattung auch auf die Berichterstattung über die Auswirkungen eines Unternehmens zu übertragen, erfordert die Bewertung von Auswirkungen teilweise ein neues Verständnis in den Betrachtungsweisen.

Beispiele

Bezugnehmend auf die Beispiele in Kap. 1 des vorliegenden Beitrags lässt sich resümieren:

- Die dargelegten Größenunterschiede werden vor allem für das Kriterium des „Umfangs“, nicht aber für „Ausmaß“ zu berücksichtigen sein. Letzteres legt an die Beurteilung aller Unternehmen die gleichen Maßstäbe an.

- Erfolgt die Festlegung von Wesentlichkeits-Schwellenwerten relativ nach Schweregrad der Auswirkung, kann sich aufgrund von Größeneffekten ein Unterschied ergeben; vor allem, wenn kleinere Unternehmen diese Reihung bei gleichem Ausmaß einer Auswirkung nach Umfang der Auswirkung als sekundäres Merkmal durchführen bzw. wenn sie eine geringere Zahl an berichteten Nachhaltigkeitsaspekten festlegen. Oder wenn bei einem Großunternehmen gerade das Kriterium des Umfangs den Ausschlag gibt für eine Wesentlichkeits-Festlegung.

Die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in den ESRS wird die Praxis wohl noch längere Zeit intensiv beschäftigen. Im kommenden Kalenderjahr 2025 umso mehr, als eine große Zahl an Unternehmen erstmals von der CSRD verpflichtet wird, Nachhaltigkeitsberichte gem. ESRS zu erstellen und diesen eine Wesentlichkeitsanalyse zugrunde zu legen. Umso wichtiger scheint es daher, in der Befassung mit den einschlägigen Vorgaben der ESRS Vorgehensweisen zu identifizieren, die sich konsistent in den Normenrahmen fügen (d. h. rechtssicher sind) und zugleich operationalisierbar sind. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass ein Unternehmen an erster Stelle stets selbst profitieren sollte von den Erkenntnissen, die es über seine Auswirkungen, Risiken und Chancen, letztlich über seine Einbettung und Wechselbeziehung zum eigenen Umfeld, gewinnt – und vor allem von damit etwaig aufgezeigten Handlungsbedarfen.

Seitens der EFRAG ist deshalb für die nahe Zukunft noch mit einer größeren Zahl an Anwendungshilfen, vor allem in FAQ-Form, zu rechnen. Einstweilen soll auch der vorliegende Aufsatz einen Beitrag zur genannten Zielsetzung leisten.